

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1821

1.1.1821 (Nr. 1)



Karlsruher Zeitung.

Nr. 1. Montag, den 1. Jan. 1821.

Freie Stadt Hamburg. — Großherzogthum Hessen. (Konstitution.) — Württemberg. — Dänemark. — Frankreich. (Deputationskammer.) — Italien. (Ankunft des Königs beider Sizilien in Livorno.) — Oestreich. — Schweden.

Freie Stadt Hamburg.

Hamburg, den 26. Dez. Der Hamburger unparteiische Korrespondent enthält heute einen ihm von dem kaiserl. russ. Minister in Hamburg zum Einrücken mitgetheilten Aufsatz, folgenden wesentlichen Inhalts: Es kann dem deutschen Publikum nicht gleichgültig seyn, aus zuverlässiger Quelle die Frage beantwortet zu wissen: Befanden sich seit dem denkwürdigen Feldzug von 1812 noch im Innern Russlands deutsche Gefangene, und welche Maßregeln sind in dieser Hinsicht von Seite der russ. Regierung genommen worden? Die in der Dresdner Abendzeitung Nr. 212 dieses Jahrs enthaltene Aussage des angeblich aus Moskau nach Hamburg zurückgekehrten Stellvertreters, Namens Pingel, hat in vielen Familien Unruhe und Besorgnisse erregt. Mancher vornehme Sohn, Gatte, Vater, Bruder wird seitdem noch dort in der Gefangenschaft vermutet. Es ist aber nun klar und erwiesen, daß jene Aussage ein von Pingel erfundenes Märchen ist. Dieser aus der sichersten Quelle geschöpften Angabe fügen wir noch die Versicherung hinzu: Daß kein Fremder gegen seinen Willen in Rußland zurückgehalten wird; da der Unterhalt der Gefangenen kostbar ist, war die Regierung selbst imstande, denselben sobald als möglich los zu werden, die das Schicksal des Krieges dahin geführt hatte. Wirklich wurden sie auch nach abgeschloffenem Frieden in ihre resp. Heimathen zurückgeschickt, mit Ausnahme deren, die sich freiwillig in Rußland niederlassen wollten. Dieser allgemeinen Maßregel obnerachtet, und um so viel möglich den Forderungen, nicht bloß mehrerer fremder Regierungen, sondern auch einzelner Privatpersonen Genüge zu leisten, besahen Sr. Maj. mehr als einmal, im Innern des Reichs die genauesten Nachforschungen anzustellen, theils um die Ursachen derjenigen Gefangenen zu konstatiren, die wegen Krankheit oder anderer persönlicher Ursachen sich noch in Rußland befinden konnten, theils um die zuverlässigsten Nachrichten über das Loos deren einzuziehen, die von ihren Familien zurückgefordert wurden. Nachdem auf diese Weise alles, was Menschlichkeit fordert, erschöpft war, sich

die Regierung auch den Anträgen geneigtes Ohr, die von auswärtigen Höfen ihr vorgelegt wurden. Demnach durchreiste ein hannoverscher Offizier, der Lieutenant Meyer, dem von mehreren deutschen Staaten der Auftrag erteilt war, vor einigen Jahren alle Provinzen des Reichs, in Absicht, an Ort und Stelle Erkundigungen über diejenigen Individuen einzuziehen, die in ihr Vaterland noch nicht zurückgekehrt waren, und denen, die er dort finden könnte, die Mittel dazu zu reichen; die Autoritäten im Innern leisteten ihm allen nöthigen Beistand, um diesen Auftrag zu vollziehen, und wir sind bevollmächtigt, zu versichern, daß der Kaiser dieselben Erleichterungen jedem andern Agenten, den eine fremde Regierung nach Rußland senden könnte, um dieselben Nachforschungen fortzusetzen, zu Theil werden lassen wird u.

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 30. Dez. Das gestern erschienene Regierungsblatt enthält eine Ministerialverordnung, wornach, in Gemäßheit des Art. 69 der Verfassungsurkunde, da die landständischen Beratungen über das Finanzgesetz für die nächstbevorstehende Finanzperiode sich verzögert haben, sämmtliche, in den Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen bestehende, direkte und indirekte Auflagen, einstweilen für die ersten drei Monate des Jahrs 1821, nach den bisherigen gesetzlichen Normen fortgehoben werden sollen.

Fortsetzung der neuen Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen. (Ztt. VIII. Von den Landständen.) Art. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln. Im Falle einer Auflösung wird er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen. Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar. Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegen-

ständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreise verweisen. Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinerung. Art. 67. Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste Kammer nur im Ganzen annehmen, oder verworfen. Geschieht das letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Voritze des Präsidenten der ersten, diskutiert, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen zu begehren. Art. 69. Die Auflagen, insofern sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Beratungen sich verzögern. Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet. Art. 70. Die Zivilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden. Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitationen dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde. Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn bei bestehenden Gesetzen die doktrinale Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Akt der Gesetzgebung, ein. Art. 73. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsgerechte ausschließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nothige zur Sicherheit des Staats vorzunehmen. Art. 74. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disziplinargewalt und das Recht, alle den

Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung, zu. Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militärstrafkoder soll jedoch, in so fern er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden. Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz. Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für- und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengerechnet, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden. Art. 76. Gesetzesentwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Ständekönnen aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen. Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus, können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(Fortsetzung folgt.)

W ü r t e m b e r g.

Das königl. Staats- und Regierungsblatt vom 29. Dez. enthält den Bericht über die von den Gerichtshöfen des Königreichs im Nov. 1820 ausgesprochenen Erkenntnisse. Man liest darin unter andern Folgendes: Am 11. Nov. wurde Christina Mayer von Bruch, Oberamts Baknang, wegen Tödtung ihres Kindes durch Aussetzung zu 18jähriger Zuchthausstrafe und zu Bezahlung sämtlicher, aus Anlaß dieser Untersuchungsfache aufgegangenen Kosten verurtheilt. — Am 27. Nov. war Katharina Dreher von Staig wegen Kindesmord zur Hinrichtung durch das Schwert und Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt worden; der König hat aber, vermöge Dekrets vom 11. Dez., diese Strafe aus Gnade erlassen, und auf eine 20jährige Zuchthausstrafe in Ludwigsburg gemildert.

Als Abgeordneter der Stadt Heilbronn zu der Ständeversammlung ist am 28. Dezember Kaufmann August Schreiber von Sontheim erwählt worden. Er war schon im J. 1819 bei der konstituierenden Ständeversammlung Repräsentant von Heilbronn.

D ä n e m a r k.

Kopenhagen, den 23. Dez. Der gewesene Konferenzrath und Finanzdeputirte Birch ist wegen begangener Veruntreuungen zu 6jähriger Sklaverei, Verlu

seiner Titel und Würden, und Erstattung der unterschlagenen Summen verurtheilt worden.

Frankreich.

Paris, den 28. Dez. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde durch den Präsidenten eine königl. Verordnung abgelesen, wodurch aus den zur Präsidentenstelle vorgeschlagenen 5 Kandidaten Hr. Mazvez ernannt wird. Die Kammer beschäftigte sich hierauf mit der Wahl ihrer vier Vizepräsidenten, die auf die H. de Bouville, Chifflet, Blanquart, Bailleul und Bonnet, und ihrer 4 Sekretarien, die auf die H. Mousnier, Buiffon, Casteljajac, de Wendel und de Kergorlay fiel.

Der König hat gestern das Konseil der Minister präsidirt. Vorgestern hatten Se. Maj. dem Vicomte de Chateaubriand, der im Begriffe ist, nach Berlin auf seinen Gesandtschaftsposten abzureisen, die Abschiedsaudienz gegeben.

Gestern fanden hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 78 $\frac{1}{2}$ Fr.

Italien.

Die neueste Florentiner Zeit. meldet die am 20. Dez. erfolgte Ankunft des Königs von Neapel zu Livorno. Er hatte sich am 13. Abends an Bord des engl. Linienschiffes von 74 Kanonen, le Bengueur, Kapitän Maitland, begeben. Im Augenblicke der Einschiffung, um halb 7 Uhr Abends, erhielt er noch durch einen Kurier ein Schreiben von Ludwig XVIII., der ihn gleichfalls zur Reise nach Laibach einlud. Der Duca di Gallo begleitete Se. Maj. Der Bengueur gieng sogleich unter Segel; ihm folgte die engl. Fregatte, la Revolutionnaire, von 46, und die französische, la Duchesse de Berry, von 44 Kanonen. Die franz. Fregatte, Fleur de Lys, blieb noch zurück, um die Equipagen des Königs einzunehmen. Kaum absegelt, wurde die Eskadre von einer Windstille, und nachher von einem Sturm befallen, der sie bis zum 16. in den Gewässern von Vazja zurückhielt, und eine Segelstange des Bengueur zerbrach. Endlich wurde der Wind günstig, und die Eskadre gieng am 20. Morgens um halb 8 Uhr auf der Rhede von Livorno vor Anker. Der König begab sich sogleich mit der Herzogin von Florida ans Land, und stieg im großherzoglichen Pallaste ab. Der Großherzog reiste auf die erste Nachricht hiervon mit seinem Maggiorduomo, Fürsten Rospiogliosi, von Florenz nach Livorno ab.

In Privatnachrichten aus Livorno vom 22. Dez. liest man: In der Nacht vom 19. auf den 20. traf der König von Neapel auf unserer Rhede ein, und stieg am folgenden Morgen ans Land. Er wurde von den Untertanen empfangen, und mit Kanonensalven begrüßt. Er bezog den großherzoglichen Pallast, wo er kurz nach seiner Ankunft auf dem Balkon erschien, während die hiesige Besatzung auf dem großen Plage ein Carre bil-

dete. Gestern kam unser Großherzog, so wie die Herzogin von Lucca, hier an, und die hohen Personen stateteten sich gegenseitige Besuche ab. Heute reisten der Großherzog und die Prinzessin wieder ab, und morgen wird, wie es heißt, auch der König uns verlassen. Wie man glaubt, dürfte er vor seiner Abreise nach Laibach noch einige Zeit in Toskana verweilen, auf dessen Boden er sich, nach seinen Aeußerungen zu urtheilen, sehr zufrieden fühlen soll. Sein Aeußeres ist noch sehr rüstig. — Es geht das Gerücht, daß vielleicht anstatt Laibach, Florenz zur Zusammenkunft der Monarchen bestimmt werden dürfte. Der Glaube an die Gewißheit eines Kriegs mit Neapel hat seit diesem Schritte des Königs bei einigen sich etwas vermindert.

Nach Handelsbriefen aus Neapel vom 15. Dez. herrschte daselbst noch vollkommene Ruhe.

Die Carbonari, sagt ein Schreiben aus Rom, scheinen ihre Kriegsoperationen vor dem Feinde gar nicht gehem halten zu wollen. In der Vendita (Voge) zu Neapel ist folgendes offen festgestellt: „Die Brüderschaften vertheidigen zuerst die Abruzzo's; werden sie dort versagt, vertheidigen sie Neapel; werden sie auch dort versagt, vertheidigen sie Calabrien, und von dort kehren sie, auf ein gegebenes Signal, plötzlich angreifend zurück, und zertrümmern den Feind. So ist es beschlossen.“

Oesterreich.

Die allg. Zeitung meldet aus Wien vom 23. Dez.: Obgleich seit einigen Tagen mehrere Kuriere aus Rom eingetroffen sind, so erwartet man doch noch immer den mit der Nachricht von der wirklichen Abreise des Königs aus Neapel. Sobald derselbe ankommt, sollen sämtliche Hofsequipagen von hier abgeh. J. M. und sämtliche Minister werden von Troppau den 29. oder 30. hier erwartet.

Schweden.

Stockholm, den 13. Dez. Man spricht von einer königl. Botschaft, die an den Storching von Norwegen zu Gunsten der Beibehaltung des Adels jenes Königreichs ergehen werde, und von einer Denkschrift, welche einen unserer geschicktesten Staatsmänner zum Verfasser hat, und zu gleichem Zweck ausgetheilt werden soll.

Nach in London eingegangenen Briefen aus St. Helena, vom 7. Nov., befand sich Bonaparte damals wohl. Einige englische Offizire hatten Zutritt zu ihm erhalten. Er genöß seit einiger Zeit eines Umkreises von 14 englischen Meilen, um darin spazieren zu gehen, zu reiten oder zu fahren.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

| 31. Dez. | Barometer | Thermometer | Hygrometer | Wind | Witterung überhaupt. |
|-----------|--------------------------------|------------------------------|------------|---------|----------------------------|
| Morgens 8 | 27 Zoll 9 Linien | 6 $\frac{1}{2}$ Grad unter 0 | 60 Grad | Nordost | trüb, später Schneeflocken |
| Mittags 3 | 27 Zoll 9 $\frac{2}{3}$ Linien | 4 $\frac{1}{8}$ Grad unter 0 | 58 Grad | Nordost | trüb, windig |
| Nachts 10 | 27 Zoll 9 $\frac{1}{2}$ Linien | 4 $\frac{1}{8}$ Grad unter 0 | 58 Grad | Nordost | trüb |

Todes-Anzeigen.

Den 29. Dez. d. J., Morgens nach 9 Uhr, starb Herr Georg Philipp Stratt haus Buscher, Lehrer am Großherzoglichen Kadetten-Institut dahier, im 27. Jahre seines thätigen Lebens.

Man bringt diesen Trauerfall hiermit zur Kenntniß seiner auswärtigen Freunde und Bekannten, mit der Bitte, uns mit Beileidsbezeugungen zu verschonen.

Karlsruhe, den 30. Dez. 1820.

Die Hinterbliebenen.

Mit dem schmerzlichsten Gefühle mache ich meinen Freunden und Bekannten das Hinscheiden meines hoffnungsvollen Sohnes, Ernst Friederich, hiermit bekannt. Er starb gestern Nachmittags um 3/4 auf 3 Uhr an der Auszehrung, nachdem er sein Leben nicht gar auf volle 20 Jahre gebracht hatte.

Karlsruhe, den 1. Jan. 1821.

Dieter, Schullehrer.

Literarische Anzeige.

In der J. Ebner'schen Buchhandlung in Ulm, so wie in allen Buchhandlungen, ist zu haben, in Karlsruhe bei Braun:

Nachricht, wie bei Ulm der Spargelbau getrieben wird, nebst Anweisung, wie die Ulmer Spargeln auch in andern Gegenden dauerhaft und schön erzogen werden können. 8. Ulm. 40 kr.

Schon längst sind die Ulmer Spargeln auch im Auslande berühmt und werden häufig in entfernter Gegenden verpflanzt; allein die Versuche solches meistens fehl, und die Spargeln werden nicht so schmackhaft, wie sie der Ulmer Gärtner liefert, und dies kommt bloß daher, weil man nicht weiß, wie sie eigentlich behandelt werden müssen. In obiger Anweisung findet man nun aber auch alles gründlich dargestellt, und jedem, der sich selber bedienen will, wird es gelingen, Spargeln zu erziehen, die den Ulmer an Güte und Feinheit gleichkommen.

Anweisung, schöne Rosen in kurzer Zeit baumartig zu erziehen, und den Goldlack zu einer außerordentlichen Höhe und prachtvollem Flor zu bringen. 8. Ulm. 20 kr.

Wir erziehen zwar wohl in unsern Gärten verschiedene Arten von Rosen; allein wir sehen die Königin der Blumen immer nur an niedern Sträuchern prangen. Der Verfasser zeigt daher recht faßlich, wie unsere Rosenstöcke behandelt werden müssen, daß wir sie bald baumartig zu Rosengängen erziehen können.

Baden. [Fahndung.] Georg Kenner von Straßburg, Schneidergesell, hat sich am 21. d. von hier entfernt, nachdem

er sich zuvor auf betrügerische Weise einen neuen grüntüchernen Ueberrock im Werthe von 30 fl. zugeeignet.

Die obrigkeitlichen Behörden werden ersucht, ihn im Verbrechensfall zu arretilren.

Baden, den 19. Dez. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schanz.

Signalment.

Georg Kenner ist 19 bis 20 Jahre alt, groß, schlank, saubern Angesichts, hat braune geschüttene Haare, trägt einen grünen Ueberrock, selbgeschneidenes Stilet, lange graue Hosen, runde, runden Hut, kleinen Stiefel.

Er spricht die Esslinger Mundart, und hat ein gültiges unterm 21. d. dahier visirtes Wanderbuch.

Kork. [Erbleben waffenmeisterei-Versteigerung.] Nach hoher Direktionalgenehmigung vom 15. Nov. d. J., Nr. 17620, darf die in die Chartrater Adolph Ersholzische Waffnmanufaktur in Kork gehörige Erblebenwaffenmeisterei Kork der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Waffnmeisterei:

„welche den ganzen jetzigen Amtsbezirk Kork umfaßt, und worin 2 Lauen Marten, die alt Kinsig genannt, im Ofenwinkel gebden.“

wird hiermit Montag, den 15. Jan. 1821, bestimmt: wozu die Steigerungslustigen in das Ochsenwirthshaus zu Kork auf Nachmittags um 1 Uhr mit dem eingeladen werden, daß von den Steigerungsbedingungen, die täglich beim Leihungskommissar Drigler in Kork näher eingesehen werden können, vorläufig vorher bemerkt werden:

- 1) Daß hohe Direktionalgenehmigung vorbehalten werde.
- 2) Und 2 Prozent Laudemialgebühr vom Steigerungsschilling zu zahlen.
- 3) Daß der Steigerer sich zur Verreibung der Waffnmeisterei gehörig verzeigenspflichtig mache.
- 4) Jedes Jahr 16 fl. an Martini der Großherzoglichen Domänenverwaltung Kork, oder wozu diese zu zahlen anweist, hinne entrichtet werden muß.
- 5) Fremde Steigerer haben sich sowohl über Vermögen als guten Leumund auszuweisen.
- 6) Der gerichtliche Anschlag und Anrufpreis der Waffnmeisterei ist 2500 fl., und wenn das am nämlichen Tage auch versteigert werdende Ersholzische anderwärts ständige Haus, im Ort Kork liegend, auf Verlangen eines Steigerungslustigen zum Dienst in Steigerung gerufen wird, so ist mit demselben die Schätzung 3000 fl. Kork, den 18. Dez. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kettig.

Karlsruhe. [Anzeige.] Von dem neuen Großherzoglichen Badischen Ansehen, welches laut Plan in 25 Hauptziehungen sehr vortheilhaft für die Inhaber rückbezahlt wird, sind auch einzelne Loose bei Handelsmann Löw Homburg hier zu haben.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Ppil. Macklot.